

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	09.09.2025

**Bauantrag für ein Vorhaben in Dausenau, Langgasse 61
Errichtung einer Terrassenüberdachung****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 05. Oktober 2025****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschlussgründe wird hingewiesen. Alle Mandatsträger sind verpflichtet, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen (gegebenenfalls) bestehende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Terrassenüberdachung in Dausenau, Langgasse 61, Flur 28, Flurstück 84/6.

Der Bauherr plant auf dem bestehenden Balkon („Terrasse“) auf der rückwärtigen Gebäudeseite (straßenabgewandt) eine 4,80 m breite und 2,50 m tiefe sowie maximal 3,20 m hohe Terrassenüberdachung zu errichten.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Dausenau, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da sich das Vorhaben auch weiterhin nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (KV) sowie den zu beteiligenden Fachbehörden.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Dausenau als erteilt, wenn nicht bis zum 05. Oktober 2025 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Dausenau stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Terrassenüberdachung in Dausenau, Langgasse 61, Flur 28, Flurstück 84/6 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister